

Betriebssatzung

vom 09.12.1996
geändert am 18.12.2000
geändert am 16.07.2001
geändert am 16.12.2002
geändert am 31.03.2003
geändert am 20.09.2004
geändert am 26.11.2007
geändert am 10.12.2012
zuletzt geändert am 04.12.2017

§ 1	Name und Gegenstand des Eigenbetriebs.....	1
§ 2	Gemeinderat	1
§ 3	Werkssausschuss	2
§ 4	Oberbürgermeister	2
§ 5	Werkleitung	2
§ 6	Stammkapital	2
§ 7	Inkrafttreten.....	3
Zuständigkeitstabelle		4

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 31.03.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Ravensburg".
- (2) Die Stadtwerke haben folgende Aufgaben:
 - a) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH und der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG
 - b) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
 - c) Erzeugung von Wärme und elektrischen Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte)
 - d) Verkehrsbetrieb
 - da) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
 - db) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen,
 - e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad"
 - f) Eissporthallenbetrieb
- (3) Die Stadtwerke betreiben alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind sowie über die ihm in der anlie-

genden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

§ 3 Werkssausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nimmt der Betriebsausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Werksausschuss Stadtwerke“ wahr.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs und der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG sowie der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats über
 - a) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - b) die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.

§ 4 Oberbürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Werkleitung“.
- (2) Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Daneben ist die Werkleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Geschäftsberichts sowie dem Oberbürgermeister Zwischenberichte zuzuleiten.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.200.000 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 1. Juli 1985 mit allen Änderungen außer Kraft. Die Änderung vom 18.12.2000 tritt mit Wirkung der Kapitalherabsetzung, spätestens jedoch zum 01.01.2001 in Kraft. Die Änderung vom 16.07.2001 tritt am 29.09.2001, die Änderung vom 16.12.2002 am 23.12.2002, die Änderung vom 31.03.2003 am 01.01.2003 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	09.12.1996	179	11.12.1996		292	17.12.1996
Änderung	18.12.2000	168	19.12.2000		141	22.06.2001
Änderung	16.07.2001	134	18.09.2001		226	29.09.2001
Änderung	16.12.2002	191	16.12.2002		296	21.12.2002
Änderung	31.03.2003	29	02.04.2003		80	05.04.2003
Änderung	20.09.2004	132	23.09.2004		223	25.09.2004
Änderung	26.11.2007	182	03.12.2007		295	21.12.2007
Änderung	10.12.2012	229	11.12.2012	21.07.2013		20.07.2013
Änderung	04.12.2017	171	05.12.2017	10.12.2017		09.12.2017

Anlage zur Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg

Zuständigkeitstabelle

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Werksausschusses oder der Werkleitung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
1. Bewirtschaftungsbefugnis, soweit laufende Betriebsführung	WL	ohne Wertgrenze
2. Ausführung von Vorhaben (Investitionen) des Vermögensplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen	GR	über 250.000
	WA	bis 250.000
	WL	bis 50.000
3. Erlaß/Niederschlagung von Forderungen	GR	über 50.000
	WA	bis 50.000
	WL	bis 5.000
4. Stundungen	WA	über 25.000
5. Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliches Vermögen	GR	über 250.000
	WA	bis 250.000
	WL	bis 25.000
6. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeiträge)	GR	über 50.000
	WA	bis 50.000
	WL	bis 25.000
7. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	WA	über 2.500
	WL	bis 2.500
8. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	WA	über 5.000
	WL	bis 5.000
9. Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadtwerke (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR	über 100.000
	WA	bis 100.000
	WL	bis 25.000

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
10. Personalangelegenheiten		
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres	GR WL	Beamte ab A 11, Beschäftigte ab EG 10 Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung und dergleichen	GR WA WL	ab A 13 oder sonst. Leitende Beamte A 12 bis A 11, Beamtenanwärter
c) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GR WA WL	ab EG 13 oder sonst. Leitende Beschäftigte bis EG 12 bis EG 10, Aushilfen, Auszubildende, Praktikanten
d) Sozialleistungen - Jahresaufwand -	GR WA WL	über bis bis
e) Allgem. Personalangelegenheiten	WL	über 100.000 bis 100.000 bis 25.000 ohne Wertgrenzen
11. Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes: Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist	GR WA WL	über bis bis
12. Zustimmung zu den Tarifen		
a) im Verkehrsbund Bodo	WL	
b) im stadtbuss Ravensburg Weingarten	WL	

Die Abkürzungen bedeuten:

GR = Gemeinderat
WA = Werksausschuss
VA = Verwaltungsausschuss
WL = Werkleitung